

# Kooperationsvertrag

zwischen der  
**Hochschule Wismar**  
**University of Technology, Business and Design**  
vertreten durch den Rektor,  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister,

und dem **Ausbildungsbetrieb**

.....  
.....

vertreten durch .....

## Präambel

Die Hochschule Wismar führt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH, der DEULA Mecklenburg-Vorpommern Wöbbelin und dem BBV e.V. Tribsees den dualen Studiengang „Bauingenieurwesen“ durch, um Studierende mit besonderem Praxisbezug im Bauingenieurwesen auszubilden.

Kooperationspartner der Hochschule für die Durchführung dieses Ausbildungsgangs ist der o. g. Ausbildungsbetrieb.

Der Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit sowie Rechte und Pflichten der Partner untereinander sowie Dritten gegenüber.

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner\*innen vereinbaren die Durchführung einer dualen Ausbildung, die den Facharbeiterabschluss in einem Bauberuf und das Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor of Engineering für die\*den Studierende\*n/Auszubildende\*n Frau/Herr ....., geboren am..... miteinander verknüpft.

## § 2 Konzeption des Studiengangs

- (1) Der neunsemestrige duale Studiengang „Bauingenieurwesen“ beinhaltet ein Studium zum Bachelor of Engineering. Die Studieninhalte sind identisch zu denen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“ der Hochschule Wismar.
- (2) Parallel dazu absolvieren die Studierenden die Berufsausbildung in einem Bauberuf im Ausbildungsbetrieb.

- (3) Die Regelstudienzeit umfasst neun Semester, einschließlich der Prüfungszeit. Die Berufsausbildung erfolgt über 3 Jahre mit einer ausbildungsberufsabhängigen vertraglichen Ausbildungszeit von 36 beziehungsweise 38 Monaten. Die Ausbildungszeit ist aufgeteilt entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Ausbildungsplan und endet mit der Abschlussprüfung vor der zuständigen Prüfbehörde (Industrie- und Handwerkskammer, Handwerkskammer oder Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V).

### **§ 3 Leistungen der Hochschule**

- (1) Hochschule verpflichtet sich,
- den Studienbetrieb im Dualen Studiengang entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Studienplan mit Beginn des Wintersemesters 20.../20... aufzunehmen und durchzuführen,
  - einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für den Studiengang zu benennen,
  - die Studierenden des Studiengangs in allen Fragen des Studiums zu beraten.
- (2) Die Hochschule strebt an, die Prüfungszeiträume so einzurichten, dass sie nicht mit den Zeiträumen der Prüfungen der Industrie- und Handwerkskammer, der Handwerkskammer oder dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V kollidieren.

### **§ 4 Leistungen des Ausbildungsbetriebes**

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

- für die theoretische und praktische Berufsausbildung der Studierenden entsprechend dem Dualen Ausbildungskonzept und nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen,
- einen Modulverantwortlichen für das Praxispflichtmodul zu benennen.
- Der Modulverantwortliche legt in Konsultation mit der Hochschule und dem Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft GmbH, der DEULA Mecklenburg-Vorpommern Wöbbelin und dem BBV e.V. Tribsees die Aufgabenstellung fest, betreut die Studierenden bei der Ausarbeitung der Praxis-Pflichtmodule und begutachtet sie abschließend.
- die Studierenden während der praktischen Ausbildungs- und Studienphasen zu betreuen,
- nach Möglichkeit einen Praxisplatz zur Durchführung der Praxisphase laut Studienplan und eventuell zur Anfertigung der Bachelorthesis zur Verfügung zu stellen.

### **§ 5 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, falls ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

## § 6 Wirksamkeit, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Der Vertrag wird zunächst für eine Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Wintersemester 20..../20...., geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 01. August gekündigt wird.
- (4) Der Vertrag endet automatisch mit der Exmatrikulation der\*des Studierenden/Auszubildenden.
- (5) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grunde mit einer Frist von sechs Monaten zum 01. August eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (6) Die Hochschule gewährleistet, dass die\*der zum Zeitpunkt einer Kündigung bzw. zum Zeitpunkt des Auslaufens des Vertrages im Studium befindliche Studierende ihr\*sein Studium regulär, längstens jedoch innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich 2 Semester, abschließen kann.

Wismar, den .....

Hochschule Wismar

.....  
Der Rektor

Der Rektor

Ausbildungsbetrieb

.....

### Anlagen

Anlage 1 – Ausbildungsplan

Anlage 2 - Studienplan



## Anlage 2 Studienplan

1. Semester: Praxis-Pflichtmodul 1                      15 CR
2. Semester: Praxis-Pflichtmodul 2                      15 CR

Grundlagenmodule		Studiensemester					
		3. Semester		4. Semester		5. Semester	
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
		V/Ü/P		V/Ü/P		V/Ü/P	
PM01	Mathematik I	3/3/0	7				
PM02	Mathematik II			2/2/0	5		
PM03	Informatik	1/2/2	6				
PM04	Darstellende Geometrie/CAD			1/3/0	5		
PM05	Baustofftechnologie	2/1/0	3	0/0/1	2		
PM06	Baustoffchemie und Baustoffkunde	3/1/0	4	0/0/1	2		
PM07	Baukonstruktion I			2/2/0	4		
PM08	Baukonstruktion II					2/1/1	6
PM09	Bauphysik I	2/0/2	5				
PM10	Technische Mechanik I	2/2/0	5				
PM11	Technische Mechanik II			3/3/0	7		
PM12	Hydromechanik					2/1/1	5
PM13	Geotechnik I					2/1/1	5
PM14	Vermessungskunde I			2/2/0	5		
PM15	Baurecht I					4/0/0	5
PM16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					2/2/0	5
PM17	Baustatik I					2/2/0	4
Σ Credit Points			30		30		30

Anwendungsorientierte Module		Studiensemester							
		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester	
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
		V/Ü/P		V/Ü/P		V/Ü/P		V/Ü/P	
PM17	Baustatik I	2/2/0	5						
PM18	Stahlbetonbau I	2/1/0	3	2/2/0	5				
PM19	Stahlbau I	3/2/0	6						
PM20	Holzbau I			2/2/0	5				
PM21	Geotechnik II	2/2/0	5						
PM22	Siedlungswasserwirtschaft I +	2/1/0	3	2/1/0	4				
PM23	Wasserbau I			2/2/0	5				
PM24	Verkehrsplanung I/ Straßen- bautechnik			2/2/0	5				
PM25	Straßen-			2/1/0	3	2/1/0	4		
PM26	Technisches Englisch					0/4/0	5		
PM27	Bauwirtschaft I	2/2/0	5						
PM28	Baubetrieb I	2/1/0	3	2/1/0	4				
PM29	Bauwirtschaft/Baubetrieb/ Baurecht II					2/1/0	4		
Wahlpflichtmodule		Siehe Prüfungsordnung							
Praxisphase								14 Wochen	20
Bachelor-Thesis								7 Wochen	10
Σ Credit Points			30		31		29		30

- V            Lehrvortrag
- P            Praktikum
- U            Übung
- CR          Credits
- PM          Pflichtmodul
- SWS       Semesterwochenstunden

**Zusatzvereinbarung  
zum Berufsausbildungsvertrag**

**im Rahmen des Dualen Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“**

zum .....\*)

zwischen der Firma .....  
.....  
.....

vertreten durch .....

(nachfolgend Ausbildender genannt)

und Herrn/Frau .....  
geboren am .....

(nachfolgend Auszubildender genannt)

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

**§ 1 Ausbildungszeit**

(1) Die Ausbildungszeit beträgt 38 Monate und erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.07.20..... bis 31.08.20..... . Die Ausbildung endet mit dem Facharbeiterabschluss zum .....

(2) Die gesamte Ausbildungszeit ist in den 4,5 Jahre dauernden Dualen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Hochschule Wismar eingegliedert.

**§ 2 Ausbildung im Rahmen des Dualen Bachelorstudiengangs  
„Bauingenieurwesen“**

Der Duale Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ beinhaltet:

1. die Berufsausbildung zum .....,
2. das Studium zum Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Die vertragliche Ausbildungsdauer beträgt 38 Monate, vom 01.Juli 20..... bis zum 31. August 20....., in denen der Auszubildende zum ..... ausgebildet wird.

\*) Die Zusatzvereinbarung zur Berufsausbildung dient der Gestaltung der Berufsausbildung auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechterspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

Während der ersten drei Studienjahre findet neben dem Studium an der Hochschule Wismar schwerpunktmäßig die berufstheoretische und -praktische Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der externen Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abschließt.

Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit und anschließendem Kolloquium.

Es wird der Titel "Bachelor of Engineering" verliehen.

### **§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs**

(1) Der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gem. § 1 Abs.1 an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Wismar teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt.

Die Fortzahlung der Vergütung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4. §12 des BBiG findet hier keine Anwendung.

(2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im abc Bau Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Rostock.

### **§ 4 Vergütung**

(1) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung im Sinne des § 17 Berufsbildungsgesetz.

„Vergütete“ Berufsausbildung erfolgt während der in § 2 beschriebenen Ausbildungsphasen in folgenden Zeiträumen:

1. Ausbildungsjahr: 01.07.20..... – 30.06.20..... 12 Monate
2. Ausbildungsjahr: 01.07.20..... – 30.06.20..... 12 Monate
3. Ausbildungsjahr: 01.07.20..... – 31.08.20..... 14 Monate

(2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten monatlichen Ausbildungsvergütung während der unter Absatz (1) festgesetzten Ausbildungszeiten:

1. Ausbildungsjahr: ..... € brutto
2. Ausbildungsjahr: ..... € brutto
3. Ausbildungsjahr: ..... € brutto

### **§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub**

(1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.

(2) Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht Urlaubsanspruch:

auf	15 Arbeitstage	im Jahr 20.....
auf	30 Arbeitstage	im Jahr 20.....
auf	30 Arbeitstage	im Jahr 20.....
auf	20 Arbeitstage	im Jahr 20.....

(3) Der Urlaub sollte grundsätzlich zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen

a) der Hochschule Wismar, und

b) des Ausbildungszentrums der Bauwirtschaft M-V GmbH in Rostock

stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden.

Vorgegebene Urlaubszeiträume der Ausbildungsbetriebe (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr) müssen vom Auszubildenden/Studenten mitberücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

## **§ 6 Datenschutz**

Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und das Ausbildungszentrum Informationen über seine Leistungen und über sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

## **§ 7 Abbruch des Studiums**

Wird das Studium vor dem Abschluss der Facharbeiterausbildung beendet, so wird der Auszubildende in den Durchlaufplan betriebliche Ausbildung - überbetriebliche Ausbildung der Lehrlinge der Bauhauptberufe in Mecklenburg - Vorpommern eingegliedert.

## **§ 8 Abbruch der Lehrausbildung**

(1) Kommt es zum Abbruch der Lehrausbildung durch eigenen Willen oder Verschulden des Auszubildenden, so wird er nach den geltenden Bestimmungen der Hochschule Wismar in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ eingegliedert.

(2) Bei unverschuldetem Abbruch der Lehrausbildung durch den Auszubildenden wird angestrebt, innerhalb von 4 Wochen einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, damit das Ausbildungsziel nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Hochschule Wismar ohne zeitliche Verzögerung erreicht werden kann.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Die Vereinbarungen sind eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf .....



(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages zur Ausbildung im Ausbildungsberuf ..... entsprechend.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den .....

Der Ausbildende

Der Auszubildende